

der angewandten Steuerungsmittel verkannt. In dem genannten Fall besteht neben der zivilrechtlichen Pflicht des VEB Gebäudewirtschaft gegenüber einem Mieter auch eine staatsrechtliche Pflicht gegenüber der Staatlichen Bauaufsicht zur Abwehr von Gefahren und Störungen. Sie wird u. a. mit dem Zwangsgeld durchgesetzt. Daß dabei auch Nebenwirkungen für den zivilrechtlichen Anspruch des Mieters ausgelöst werden können, ist möglich. Das ist aber nicht Funktion und Sinn Staatlicher Bauaufsicht.

Daß solche Wirkungen eintreten, hängt damit zusammen, daß der Eigentümer sowohl der staatsrechtlich als auch der zivilrechtlich Verpflichtete ist. Er ist dem Staat gegenüber verantwortlich, daß von seinem Gebäude keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, und dem Mieter gegenüber für die Gebrauchsfähigkeit der Wohnung. Im Einzelfall kann das eine das andere einschließen, aber keineswegs in dem Sinne, daß das Staatsrecht für das Zivilrecht eintritt oder umgekehrt; oder daß die eine Pflicht sich in der anderen fortsetzt. Die Pflichten bestehen vielmehr nebeneinander. Sie bezwecken nicht dasselbe, wengleich sie in der Wirkung das gleiche erreichen können; Voraussetzung ist das aber nicht. Für dieses Nebeneinander ist offenbar der Charakter der jeweiligen Pflichten das entscheidende Kriterium. Dieser aber wird vom geltenden Recht geprägt.

Göhring zieht aus dem von ihm behaupteten Wirkungszusammenhang des sozialistischen Rechts den Schluß, daß generell soziale Grundnormen, wie Pflichten zum Schutz von Leben und Gesundheit bei Schadenszufügung über die außervertragliche zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit durchgesetzt werden. Dies müsse auch für die Straßenreinigung gelten, deshalb sei die Haftung der Straßenreinigungsbetriebe und der Anlieger aus § 823 BGB gegeben.

Wir sind uns mit ihm darüber einig, daß die zivilrechtliche außervertragliche materielle Verantwortlichkeit ein wichtiges staatliches Instrument ist, solche sozialen Grundnormen, wie sie in der Verfassung enthalten sind, zu schützen, die Verantwortung jedes Bürgers für das Ganze auch auf diesem Wege zu entwickeln. Das kann aber nicht von der Pflicht entheben, den Wirkungsmechanismus des Rechts in den konkreten Beziehungen sorgfältig zu untersuchen. Bezüglich der Straßenreinigung und des Winterdienstes fällt dabei auf, daß Eigentümer von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, von denen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen und damit auch Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum einzelner Bürger entstehen können, der sozialistische Staat ist und Rechtsträger die verschiedenen örtlichen Räte sind. Liegt es nicht nahe, die in § 9 VP-Ges grundsätzlich fixierte staatsrechtliche Verantwortlichkeit von Personen für solche Gefahren mangels einheitlicher spezieller rechtlicher Regelungen auch hier anzuerkennen? Danach ist grundsätzlich der Eigentümer bzw. bei Volkseigentum der Rechtsträger, d. h. hier das zuständige Organ der Straßenverwaltung, für den gefahrlosen Zustand der öffentlichen Straße verantwortlich.

Genauso ist es auch in der 3. DVO zum Landeskulturgesetz bestimmt, und darauf baut unsere Konzeption auf, die in diesen konkreten Fällen die Anwendung des § 823 BGB ausschließt. Es ist u. E. nicht gerechtfertigt, den Bürger (den Anlieger oder den Straßenreinigungsbetrieb) für etwas haften zu lassen, wofür er nicht verantwortlich ist.

Die Wahrnehmung der staatsrechtlichen Verantwortung für die Straßenunterhaltung einschließlich der Reinigung bedingt in den Städten und Gemeinden un-

terschiedliche Maßnahmen. Während in einer kleinen Gemeinde z. B. noch die Einstellung von Straßenreinigungskräften und die Bereitstellung relativ begrenzter technischer Mittel genügen, bedarf es in größeren Städten eines umfassenden Systems der Straßenreinigung mit modern ausgerüsteten stadtwirtschaftlichen Betrieben zur technisch-operativen Durchführung der Straßenreinigung oder der Inanspruchnahme anderer Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften usw. Es ist doch charakteristisch, daß diese Inanspruchnahme z. B. hinsichtlich des Straßenwinterdienstes auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch verbindliche Auflagen zur „Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Winterräumtechnik auf Vorschlag der örtlichen Winterdienstkommission“ erfolgt.^{/5/} Auf der Grundlage dieser Auflagen abzuschließende Verträge enthalten Angaben über den Einsatz und die Betreuung der Arbeitskräfte und Winterräumtechnik sowie über die Vergütung der Leistungen.^{/6/}

Die Betriebe, Genossenschaften usw. werden also nicht vertraglich zum Straßenwinterdienst gebunden, wie Hartmann behauptet (a. a. O., S. 327), sondern sie werden in Form verbindlicher Auflagen staatsrechtlich verpflichtet. Lediglich die mit der Auflage verbundene materielle Seite des Einsatzes und der Betreuung der Arbeitskräfte und der Räumtechnik sowie der Vergütung werden in Form von Verträgen festgelegt.

Hartmann gelangt zu einem nicht vertretbaren Ergebnis, das die Verantwortung der örtlichen Räte für die Pflichten des Winterdienstes negiert und sie auf den ordnungsgemäßen Vertragsabschluß reduziert. Die den Räten unterstellten Betriebe übernehmen die technisch-operative Durchführung der Straßenreinigung auf Grund der von den Räten beschlossenen Reinigungsprogramme, Pläne und Weisungen. Diese staatsrechtlich fixierte Verantwortung der Räte bedeutet zugleich, daß mit jeder Beauftragung von Betrieben, Einrichtungen usw., mit jeder Weisung ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht zur Überwachung des Zwecks und des Inhalts der Auflage bzw. Weisung verbunden sind, die bewirken, daß die Räte zu operativen Eingriffen in die Tätigkeit der Betriebe mittels Weisungen berechtigt und verpflichtet sind. Nur so können sie ihrer Verantwortung zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nachkommen. Das ist nicht mit zivilrechtlichen oder wirtschaftsrechtlichen Mitteln allein zu lösen.

Angesichts dieser Sachlage und der ihr entsprechenden Rechtslage ist die Folge die, daß im Falle eines Schadens aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Reinigungspflichten sich der Geschädigte nur an den zuständigen Rat wenden kann. Die Räte sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Straßenreinigung verantwortlich. Ob und in welchem Umfang sie Hilfeleistungen zur Realisierung dieser Verantwortung in Anspruch nehmen und inwieweit sie im konkreten Fall durch operative Eingriffe die Kräfte und Mittel von Betrieben und Einrichtungen auf Schwerpunkte der Gefahrenabwehr konzentrieren, ist in diesem Zusammenhang unwesentlich und begründet keine Verpflichtung des Geschädigten, seine Ansprüche beim beauftragten Betrieb geltend zu machen. Das ist der Sinn der auch vom Obersten Gericht vertretenen Auffassung, zu der sich Göhring und auch Hartmann —

/5/ Ziff. 7 Abs. 1 der Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung — vom 12. November 1970 (GBl. II S. 632).

/6/ Vgl. Ziff. 7 Abs. 2 und 3 der Winterordnung.